

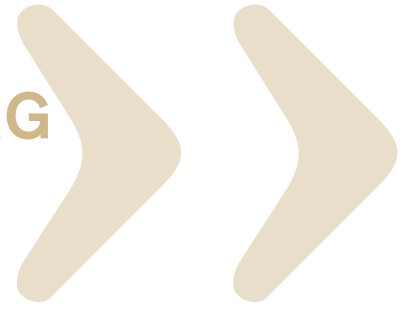


vie mediation.at



SCHIEDSGERICHTSVERTRAG ./G

SCHIEDSGERICHTSVERTRAG



abgeschlossen am unten angeführten Tag zwischen

Flughafen Wien AG
Postfach 1, 1300 Wien – Flughafen

AUSTRIAN AIRLINES
Österreichische Luftverkehrs AG
Fontanastraße 1, 11007 Wien

Austro Control
Österreichische Gesellschaft
für Zivilluftfahrt mbH
Postfach 1, 1300 Wien – Flughafen

Land Niederösterreich
3100 St. Pölten, Landhaus

Land Wien
1080 Wien, Rathaus

Land Burgenland
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Marktgemeinde Enzersdorf /Fischa
2431 Enzersdorf an der Fischa,
Margarethner Straße 19

Stadtgemeinde Fischamend
2401 Fischamend, Gregerstraße 1

Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf
2301 Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5

Marktgemeinde Himberg
2325 Himberg, Hauptstraße 38

Gemeinde Kleinneusiedl
2431 Kleinneusiedl, Fischamender Straße 2

Gemeinde Rauchenwarth
2320 Rauchenwarth, Kirchenplatz 1

Marktgemeinde Schwadorf
2432 Schwadorf, Hauptplatz 5

Stadtgemeinde Schwechat
2320 Schwechat, Rathausplatz 9

Gemeinde Wien
1080 Wien, Rathaus

Gemeinde Zwölfaxing
2320 Zwölfaxing, Schwechater Straße 46

**Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürger-
initiativen und Siedlervereinen um den
Flughafen Wien“, 2320 Schwechat**

**Umweltfonds-Fonds zur Förderung einer
nachhaltigen Entwicklung der Region rund
um den Flughafen Wien**
Rathaus, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat

Verein Dialogforum Flughafen Wien
1300 Wien-Flughafen

I. PRÄAMBEL

Im Mediationsverfahren Flughafen Wien viemediation.at, welches mit heutigem Tag beendet wurde, haben die Parteien des Mediationsverfahrens zahlreiche inhaltliche Vereinbarungen getroffen, die in den unten angeführten Verträgen zivilrechtlich festgelegt wurden. Es ist der Wille aller Parteien, dass bei sämtlichen Streitigkeiten aus diesen Verträgen ein Schiedsgericht gemäß §§ 577 ff ZPO zuständig sein soll, so dass der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist. Wird in diesem Vertrag die männliche Form verwendet so geschieht dies aus Gründen besserer Lesbarkeit und sind damit immer auch weibliche Personen gemeint.

II. SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

- 1) Das Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten zwischen den jeweiligen Vertragsparteien hinsichtlich der unten angeführten Verträge zuständig:
 - Vorbehaltsvereinbarung vom 22.Juni 2005
 - Allgemeiner Mediationsvertrag vom 22.Juni 2005
 - Kooperationsvertrag Verein Dialogforum – Flughafen Wien AG vom 22.Juni 2005
 - Leistungsvertrag Umweltfonds – „Fonds der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien“ – Flughafen Wien AG
 - Einzelverträge FWAG – Gemeinden

- 2) Das Schiedsgericht ist weiters zuständig:
 - a) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt sich aus den oben angeführten Verträgen, der Satzung des Umweltfonds-Fonds „Umweltfonds-Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien“, sowie den Statuten des Vereines „Verein Dialogforum Flughafen Wien“.
 - b) Für die Auslegung der in Abs. 1. angeführten Verträge bzw. Satzung bzw. Statuten.
 - c) Für alle Streitigkeiten über Wirksamkeit, Nichtigkeit, Gültigkeit, Aufhebung, Kündigung, Bestehen oder nicht Bestehen des Schiedsvertrages.

III. ANZUWENDENDENES RECHT

- 1) Das Schiedsgericht hat seinen Entscheidungen primär die in Pkt. I. Abs.1 angeführten Verträge, Satzung u. Statuten in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

- 2) Ergibt sich, dass bestimmte Fragen in den Verträgen in der Satzung bzw. in den Statuten nicht geregelt, einzelne Bestimmungen undeutlich oder widersprüchlich sind, so sind zur Interpretation die genehmigten Protokolle des Mediationsverfahrens Flughafen Wien viemediation.at, so wie sie in der Homepage www.viemediation.at veröffentlicht sind, so wie genehmigte Protokolle von Vorstands- und Beiratssitzungen des

Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien, genehmigte Protokolle des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Generalversammlung des Vereines Dialogforum Flughafen Wien, sowie die genehmigten Protokolle allfälliger Arbeitsgruppen, die durch den Verein Dialogforum Flughafen Wien eingesetzt sind, heranzuziehen.

- 3) Das Schiedsgericht hat primär auf der Grundlage des österreichischen materiellen Rechtes und der abgeschlossenen Verträge und nur ausnahmsweise nach freiem Ermessen und nach Billigkeit zu entscheiden, so weit es nicht an zwingende Rechtsvorschriften gebunden ist. Das Schiedsgericht hat dabei auf die Interessen der jeweils beteiligten Parteien Bedacht zu nehmen, das gemeinsame Interesse aller Parteien an einer nachhaltigen Entwicklung der Region zu berücksichtigen und nach Möglichkeit jeweils im Einzelfall einen fairen Interessensausgleich anzustreben.

IV. DIE SCHIEDSRICHTER

- 1) Das Schiedsgericht besteht aus vier Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- drei Schiedsrichtern

2)

- a) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist Univ. Prof. Dr. Ludwig Adamovic.
- b) Die drei Schiedsrichter sind Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, Mag. Norbert Zimmermann und Univ. Prof. Dr. Peter Heintel.
- c) Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und der drei Schiedsrichter endet am 31. Dezember 2009.

- 3) Die Funktion des Vorsitzenden und der Schiedsrichter endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Tod, durch Feststellung der Befangenheit durch das Schiedsgericht oder Abberufung.

- 4) Bei Ablauf einer Funktionsperiode werden

- a) der Vorsitzende und die Schiedsrichter von den Vertragsteilen des Allgemeinen Mediationsvertrages vom 22. Juni 2005 (im Folgenden kurz: die Vertragsteile) bestellt. Grundsätzlich werden der Vorsitzende und die Schiedsrichter gemeinsam und im Einvernehmen der Vertragsteile bestellt.
- b) Können sich die Vertragsteile auf den Vorsitzenden und die Schiedsrichter nicht binnen einer Frist von drei Monaten ab Ablauf der Funktionsperiode einigen, so haben die nachstehenden Vertragsteile/Gruppen von Vertragsteilen je ein Nominierungsrecht für die Mitglieder des Schiedsgerichtes:
- Flughafen Wien AG
 - Verein „Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien“
 - Land Wien und Land NÖ gemeinsam

- Nachbarschaftsgemeinden (Groß-Enzersdorf, Fischamend, Kleinneusiedl, Enzersdorf/Fischa, Schwadorf, Rauchenwarth, Himberg, Zwölfaxing, Schwechat, Wien) gemeinsam.
- c) Kommt ein Vertragsteil bzw. eine nominierungsberechtigte Gruppe von Vertragsteilen innerhalb von drei Monaten ihrer Verpflichtung zur Nominierung nicht nach, so ist dieses Mitglied über Antrag jedes Vertragsteiles durch den Präsidenten der NÖ Rechtsanwaltskammer zu bestellen.
- 5) Die vier von den Vertragsteilen nominierten Mitglieder für das Schiedsgericht haben unverzüglich einen Vorsitzenden zu wählen. Zum Vorsitzenden gewählt gilt jenes Mitglied, welches von mindestens drei Mitgliedern gewählt wird. Erreicht keines der Mitglieder binnen vier Wochen nach Nominierung aller Schiedsrichter die erforderliche Mehrheit, wird der Vorsitzende über Antrag auch nur eines Schiedsrichters durch den Präsidenten der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer bestellt. In diesem Fall besteht das Schiedsgericht aus 5 Mitgliedern, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Der neu bestimmte bzw. gewählte Vorsitzende hat unmittelbar nach seiner Bestellung die Vertragsteile, den Obmann des Vereines Dialogforum Flughafen Wien sowie den Vorsitzenden des Vorstandes des Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien – zu informieren.
- 6) Die Funktionsperiode der Schiedsrichter und des Vorsitzenden dauert grundsätzlich fünf Jahre (ausgenommen davon ist die erste Funktionsperiode gem. Abs.2.). Die jeweilige Funktionsperiode endet, außer im Fall des Todes oder der festgestellten Befangenheit, jedenfalls erst mit Neubestellung des jeweiligen Schiedsrichters oder Vorsitzenden.
- 7) Im Falle der Beendigung der Funktionsperiode eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden (gemäß Ziff. 3) gilt folgendes:
- a) Wurde der zu ersetzende Schiedsrichter oder Vorsitzende einvernehmlich bestellt, haben sich die Vertragsteile zu bemühen, sich binnen drei Monaten auf eine Ersatzbestellung zu einigen. Gelingt dies nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, gilt Abs. 4 lit. c).
 - b) War der zu ersetzende Schiedsrichter nominiert, so hat jener Vertragsteil (jene nominierungsberechtigte Gruppe von Vertragsteilen) binnen einer Frist von drei Monaten den Ersatzschiedsrichter zu nominieren.
 - c) Endet die Funktionsperiode des Vorsitzenden im Falle eines vierköpfigen Schiedsgerichtes vorzeitig, dann hat jener Vertragsteil (jene nominierungsberechtigte Gruppe von Vertragsteilen), die den Vorsitzenden als Schiedsrichter nominiert hat, einen neuen Schiedsrichter binnen einer Frist von drei Monaten zu nominieren und haben die Schiedsrichter anschließend einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Im übrigen gilt Abs. 5 entsprechend.

Endet die Funktionsperiode des Vorsitzenden eines fünfköpfigen Schiedsgerichtes vorzeitig, erfolgt die Ersatzbestellung des Vorsitzenden durch den Präsidenten der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

- d) Ist mehr als ein Schiedsrichter zur gleichen Zeit zu ersetzen, endet die Funktionsperiode aller Schiedsrichter und des Vorsitzenden und ist eine Neubesetzung des Schiedsgerichtes gemäss den Regeln Art. 4 vorzunehmen.
 - e) Die Funktionsperiode von nachnominierten Schiedsrichtern oder des nachnominierten Vorsitzenden endet gemeinsam mit der Funktionsperiode der übrigen Mitglieder.
- 8)** Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit, maximal jedoch in Höhe des jeweils geltenden Rechtsanwaltsaristatgesetzes (RATG). Darüber hinaus haben die Mitglieder des Schiedsgerichtes Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Barauslagen.
- 9)** Die Höhe der Entlohnung und der Barauslagen ist durch das Schiedsgericht ziffernmäßig für alle Mitglieder des Schiedsgerichtes festzusetzen und zusammen mit der schriftlichen Ausfertigung eines Schiedsspruches den Parteien bekannt zu geben.
- 10)** Die jeweiligen Parteien haften für die Entlohnung der Schiedsrichter solidarisch zur ungeteilten Hand.
- 11)** In jedem Schiedsspruch ist festzulegen, zu welchen Teilen die Parteien die Entlohnung der Mitglieder des Schiedsgerichtes im Innenverhältnis zu tragen haben.
- 12)** Wird einer der in Pkt. I Abs. 1 angeführten Verträge aufgelöst, wird der Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien oder der Verein Dialogforum Flughafen Wien aufgelöst, so bleibt die Gültigkeit des Schiedsvertrages bestehen, es sei denn, dass die jeweiligen Vertragsparteien einstimmig die Außerkraftsetzung des Schiedsgerichtsvertrages beschließen. Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt beim Schiedsgericht anhängig sind, hat dieses jedenfalls zu Ende zu führen. Wird der Fonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien oder der Verein Dialogforum Flughafen Wien durch behördliche Zwangsmaßnahmen aufgelöst oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, wird dadurch die Gültigkeit des Schiedsvertrages nicht berührt.

V. SITZ

- 1)** Der Sitz des Schiedsgerichtes ist in Schwechat.
- 2)** Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat sämtlichen Vertragsparteien bzw. dem Vorstand des Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien und des Vereines Dialogforum Flughafen Wien eine Zustelladresse bekannt zu geben. Die jeweiligen Parteien haben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einen Zustellungsbevollmächtigten einschließlich Zustellanschrift bekannt zu geben.
- 3)** Den Ort von mündlichen Verhandlungen hat der Vorsitzende zu bestimmen. Der Vorsitzende hat in den Ladungen die genaue Anschrift des Verhandlungsortes anzugeben.

VI. VERFAHRENSRECHT

- 1) Begehrt eine der Parteien einen Schiedsspruch, so hat sie dies beim Schiedsgericht an der in Pkt.V Abs. 2 genannten Zustelladresse zu tun. Die antragstellende Partei wird Antragsteller genannt.
- 2) Ein Schriftsatz hat den Anspruch begründenden Sachverhalt ausführlich darzustellen, ein deutlich bezeichnetes Begehren zu enthalten und muss ausführlich begründet sein. Weiters sind sämtliche anspruchsbegründenden Urkunden nach Möglichkeit anzuschließen und alle gewünschten weiteren Beweismittel genau zu bezeichnen und zu beantragen. Bei Zeugen muss eine ladungsfähige Anschrift bekannt gegeben werden. Schließlich ist/sind der/die Antragsgegner ausdrücklich zu nennen.
- 3) Ist ein Schriftsatz unklar, undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruch, so hat der Vorsitzende den Schriftsatz an die Partei mit einem Verbesserungsauftrag unter Fristsetzung zurückzustellen.
- 4) Der Vorsitzende hat eine Abschrift des Schriftsatzes dem/den Antragsgegner/n zuzustellen. Betrifft das Schiedsverfahren den Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien, so ist eine Abschrift des Schriftsatzes jedenfalls auch dem Vorstand des Fonds zuzustellen. Betrifft das Schiedsverfahren den Verein Dialogforum Flughafen Wien, so ist jedenfalls allen Vorstandsmitgliedern des Vorstandes des Vereines Dialogforum Flughafen Wien, eine Abschrift des Schriftsatzes zuzustellen. Betrifft das Schiedsverfahren den Allgemeinen Mediationsvertrag, so ist eine Abschrift des Schriftsatzes allen Vertragsparteien zuzustellen.

Gleichzeitig sind diese aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist, die den Zeitraum von vier Wochen jedoch nicht überschreiten darf, sämtliche verfahrensgegenständliche Unterlagen vorzulegen und eine Gegenschrift zu erstatten. Für die Gegenschrift gilt sinngemäß Pkt. VI Abs.2 u 3.

- 5) Nach Eingang der Gegenschrift(en) bzw. nach Ablauf der gesetzten Frist hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes unverzüglich eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, die innerhalb einer Frist von 8 Wochen stattfinden hat. Zu dieser mündlichen Verhandlung sind Antragsteller, Antragsgegner sowie all jene zu laden, denen eine Abschrift des Schriftsatzes der Antragsteller mittels eingeschriebenen Briefes gemäß Abs.4 zugestellt wurde..
- 6) Das Schiedsgericht ist im Rahmen des Vorbringens der Parteien verpflichtet, alles zu unternehmen, insbesondere die nach dem Gesetz möglichen und zulässigen Beweisaufnahme durchzuführen um die materielle Wahrheit zu ermitteln und die notwendigen Sachverhaltsfeststellungen zu treffen.
- 7) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende kurz den Inhalt der beim Schiedsgericht eingegangenen Schriftsätze vorzutragen und so dann zu versuchen, zwischen den anwesenden Parteien eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Das Schiedsgericht ist angehalten, alle zur Verfügung stehenden Methoden alternativer Streitbeilegung aus eigenem Gutdünken anzuwenden. Kommt ein Schiedsvergleich zustande, so ist der Vergleichsinhalt unverzüglich schriftlich festzuhalten und von allen Schiedsrichtern sowie Antragstellern und Antragsgegnern zu unterfertigen. Einzelne Parteien haben die Möglichkeit, den

Schiedsvergleich bedingt zu unterfertigen, wobei eine Frist für einen allfälligen Vergleichswiderruf festzulegen ist.

- 8) Scheitert der in Abs. 7 genannte Vergleichsversuch bzw. die alternativen Streitbeilegungsansätze, so hat das Schiedsgericht das Verfahren entsprechend den Bestimmungen dieses Schiedsvertrages, im Übrigen aber nach eigenem Gutdünken durchzuführen.
- 9) Ist in der mündlichen Verhandlung die abschließende Erörterung und Feststellung des Sachverhaltes nicht möglich bzw. werden von den Parteien weitere Beweisanträge gestellt, die geeignet sein könnten, das Verfahrensergebnis zu beeinflussen, so hat das Schiedsgericht eine weitere mündliche Verhandlung anzuberaumen. Nach Möglichkeit sind Verhandlungstermin und Verhandlungsort sofort mit den Parteien einvernehmlich festzulegen. Außer bei Vorliegen triftiger Gründe hat die nächste Verhandlung innerhalb einer Frist von vier Wochen stattzufinden.
- 10) Vor Schluss der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes nochmals zu versuchen, einen Schiedsvergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Es ist zulässig, dass die einzelnen Schiedsrichter ihre persönliche Ansicht zu den Verfahrensergebnissen und Rechtsfragen in der Verhandlung darlegen. Vor Schluss der mündlichen Verhandlung ist den Parteien die Möglichkeit eines Schlussvortrages zu gewähren.
- 11) Die mündlichen Verhandlungen werden durch den Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Verfahrensrechtliche Entscheidungen obliegen alleine dem Vorsitzenden, der jedoch nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Schiedsrichtern zu entscheiden hat.
- 12) Den Vorsitzenden trifft eine Manuduktionspflicht gemäß §§ 182, 432 ZPO.

VII. VERHANDLUNGSPROTOKOLL

- 1) Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Vorsitzende, dem die Protokollierung obliegt, kann sich zur Abfassung des Verhandlungsprotokolls eines Schallträgers bedienen.
- 2) Ein Verhandlungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) die Benennung des Schiedsgerichtes;
 - b) die Namen des Vorsitzenden und der Schiedsrichter;
 - c) Angaben von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung;
 - d) die Namen aller erschienenen Parteien sowie deren Vertreter;
 - e) die eingebrachten bzw. vorgelegten Schriftsätze und Urkunden;
 - f) mündlich erstattetes Vorbringen und Anträge;
 - g) Name und Anschrift vernommener Zeugen und Sachverständiger.

- 3) Darüber hinaus hat das Protokoll so genau wie möglich den Gang der Verhandlungen festzuhalten und sind die Anträge und Vorträge der Parteien sowie die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen möglichst präzise wiederzugeben, wobei eine wörtliche Protokollierung nicht notwendig ist.
- 4) Der Vorsitzende hat nach jeder mündlichen Verhandlung die Übertragung des auf Schallträger aufgenommenen Protokolls zu veranlassen. Die Protokollabschriften sind den Parteien sowie den Schiedsrichtern durch den Vorsitzenden zu übermitteln.
- 5) Widersprüche und Berichtigungsanträge zu einem Verhandlungsprotokoll sind binnen 14 Tagen nach Erhalt einer Protokollabschrift an den Vorsitzenden zu richten. Über Widersprüche und Berichtigungsanträge entscheidet der Vorsitzende alleine und abschließend.

VIII. ZUSTELLVORSCHRIFTEN

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat die bei ihm eingehenden Schriftsätze, die Ladungen zu den mündlichen Verhandlungen sowie die Verhandlungsprotokolle an die jeweiligen Parteien zu übermitteln, wobei eine Übermittlung mittels Email ausreichend ist. Der Schiedsspruch ist mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

IX. SCHIEDSSPRUCH

- 1) Schiedssprüche sind die meritorischen Entscheidungen über Sachanträge der Parteien. Alle anderen Entscheidungen sind, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse und werden diese ausnahmslos vom Vorsitzenden alleine gefasst (z.B. Pkt. VI. Abs. 12). Unmittelbar nach Schluss der mündlichen Verhandlung haben die Schiedsrichter die Beratung über den Schiedsspruch aufzunehmen, Verfahrensinhalt und -ablauf sowie Beratung und Abstimmung sind geheim.
- 2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat an den Beratungen teilzunehmen, hat sich jedoch der Stimmabgabe zu enthalten (sofern er nicht Vorsitzender eines fünfköpfigen Schiedsgerichtes ist).
- 3) Die Schiedsrichter entscheiden mit einfacher Mehrheit. Jeder Schiedsrichter ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 4) Allen Verfahrensparteien (Antragstellern, Antragsgegnern und jenen Parteien denen gemäß Pkt.VI Abs.4 ein Schriftsatz zuzustellen ist) bzw. deren Vertretern sowie den 3 Schiedsrichtern sind durch den Vorsitzenden schriftliche Ausfertigungen, für die § 417 Abs. 1 u. 2 ZPO sinngemäß gilt, innerhalb von sechs Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Diese schriftlichen Ausfertigungen sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen.
- 5) Die schriftlichen Ausfertigungen für die Parteien haben einen Hinweis auf die gesetzlichen Aufhebungsgründe und die einzuhaltende Frist für eine Aufhebungsklage zu enthalten.

- 6) Über Antrag einer Partei, eines Schiedsrichter oder durch den Vorsitzenden selbst kann die schriftliche Ausfertigung analog § 419 ZPO bei offensichtlichen Schreib- und Rechenfehlern berichtigt werden. Der Vorsitzende hat in diesem Fall den Schiedsspruch neuerlich zuzustellen.
- 7) Über Antrag hat der Vorsitzende die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches zu bestätigen. Diese Bestätigung darf erst dann erfolgen, wenn nachgewiesen wurde, dass Antragsteller und Antragsgegner bzw. deren Vertreter den Schiedsspruch übernommen haben, oder wenn eine Zwangszustellung des Schiedsspruches gemäß § 589 ZPO durch das zu ersuchende Gericht vorgenommen wurde.

X. VERTRETER

- 1) Die Parteien können sich in einem Schiedsverfahren durch Rechtsanwälte oder eine Person ihres Vertrauens, welche ihre Vertretungsbefugnis jedoch mittels schriftlicher Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten lassen.
- 2) Lässt sich eine Partei vertreten, so sind sämtliche Zustellungen zu Händen des Vertreters vorzunehmen und ist dieser zu jeder mündlichen Verhandlung zusätzlich zu laden.

XI. KOSTEN

- 1) Die Parteien haben ihre Vertretungskosten grundsätzlich selbst zu tragen. Sie können jedoch den Ersatz von Barauslagen beanspruchen.
- 2) Das Schiedsgericht hat bei seiner Kostenentscheidung gemäß Pkt.IV Abs.13, hinsichtlich allfälliger Sachverständigenkosten und der Barauslagen gemäß Abs.1 den Ausgang des Verfahrens, die sozialen Möglichkeiten der Parteien, die das Schiedsverfahren auslösende Gründe und den individuellen Nutzen der jeweiligen Parteien zu berücksichtigen. Verursacht eine Partei offensichtlich mutwillig durch aussichtslose Anträge oder Verfahrensverzögerungen Kosten, so sind diese Tatsachen festzustellen und in der Kostenentscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Kostentragungsregelungen der ZPO gelten ausdrücklich nicht.
- 3) Im Übrigen ist das Schiedsgericht an keine gesetzliche Regelung gebunden und hat auch die Kostenentscheidung nach Billigkeit und eigenem Gutdünken zu treffen.

XII. RECHTSMITTEL

Ein Schiedsspruch des Schiedsgerichtes bzw. ein Beschluss des Vorsitzenden ist außer wegen gesetzlich vorgesehener Aufhebungsgründe unanfechtbar.

XIII. AUFHEBUNG DES SCHIEDSSPRUCHES

- 1) Der Schiedsspruch ist aus den gesetzlichen Aufhebungsgründen anfechtbar, somit derzeit aus folgenden Gründen:
 - a) wenn ein dem § 577 ZPO entsprechender Schiedsvertrag nicht vorhanden ist, der Schiedsvertrag vor der Fällung des Schiedsspruches außer Kraft getreten oder für den einzelnen Fall unwirksam geworden ist;
 - b) wenn der Partei, die die Aufhebung des Schiedsspruches begehrt, im Verfahren vor den Schiedsrichtern das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde oder wenn sie, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, in diesem Verfahren nicht durch einen solchen vertreten war, sofern nicht im letzten Fall die Prozessführung nachträglich ordnungsgemäß genehmigt worden ist;
 - c) wenn gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Besetzung des Schiedsgerichtes oder die Beschlussfassung verletzt worden sind oder wenn die Urschrift des Schiedsspruches nicht entsprechend dem § 592 Abs. 2 ZPO unterschrieben worden ist;
 - d) wenn die Ablehnung eines Schiedsrichters vom Schiedsgericht ungerechtfertigt zurückgewiesen worden ist;
 - e) wenn das Schiedsgericht die Grenzen seiner Aufgaben überschritten hat;
 - f) wenn der Schiedsspruch mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist oder gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt, deren Anwendung auch beim einem Sachverhalt mit Auslandsberührung nach § 35 IPR-Gesetz durch eine Rechtswahl der Parteien nicht abbedungen werden kann;
 - g) wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 530 Abs. 1 Z. 1 – 7 ZPO ein gerichtliches Urteil mittels der Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann.
- 2) Sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, wird in den Fällen des Abs. 1 lit b – g der Schiedsvertrag für den Gegenstand des Schiedsverfahrens unwirksam, wenn bereits zweimal ein Schiedsspruch hierüber rechtskräftig aufgehoben worden ist.

XIV. AUFHEBUNGSKLAGE; ZUSTÄNDIGKEIT; KLAGEFRIST

- 1) Wird auf Aufhebung eines Schiedsspruches geklagt, so ist die Klage beim Handelsgericht Wien ist die Prorogation dieses Gerichtes jedoch im konkreten Fall unzulässig, beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien einzubringen.
- 2) Sie ist, wenn sie auf einen der in Pkt. XIII angegebenen Gründe gestützt wird, binnen der gesetzlichen Frist (derzeit drei Monate) zu erheben. Diese Frist beginnt mit dem im Gesetz festgesetzten Tage.
- 3) Im Falle des Pkt.XIII Abs.1 lit.g (§ 595 Abs 1 Zif. 7 ZPO) ist die Frist für die Klage nach den Bestimmungen über die Wiederaufnahmsklage zu beurteilen.

XV. GÜLTIGKEITSKLAUSEL

Sollte durch ein staatliches Gericht festgestellt werden, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder rechtswidrig sind, oder dass der gesamte Schiedsvertrag in einem konkreten Fall rechtsunwirksam oder rechtswidrig ist, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt bzw. bleibt die Gültigkeit des Schiedsvertrages in allen übrigen Fällen bestehen.

XVI. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

Abänderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen aller Vertragsteile zulässig

XVII. AUSFERTIGUNGEN

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Diese ist dem Vorsitzenden zu übergeben. Jede Partei dieses Schiedsvertrages hat das Recht, sich auf ihre Kosten eine beglaubigte Kopie anfertigen zu lassen.

Schwechat, am 22.Juni 2005

Flughafen Wien AG:

.....
Mag. Christian Domany
Vorstandsmitglied

.....
Mag. Herbert Kaufmann
Vorstandsmitglied
und Sprecher des Vorstands

.....
Ing. Gerhard Schmid
Vorstandsmitglied

**Austrian Airlines
Österreichische Luftverkehrs AG:**

.....
Cap. Dieter Watzak-Helmer

Land Wien:

.....
Univ. Prof. Dr. Arnold Klotz

Land Burgenland:

.....
N.N.

**Verein „Arbeitsgemeinschaft
von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen
um den Flughafen Wien“:**

.....
Alfred Höllrigl
Obmann

.....
Susanne Rynesch
Stv. Obfrau

.....
Erich Kohlhauser
Schriftführer

**Austro Control
Österr. Ges. f. Zivilluftfahrt mbH:**

.....
Dr.Heinz Sommerbauer

Land NÖ:

.....
Univ.Prof.Dr.Friedrich Zibuschka

Gemeinden:

.....
Marktgemeinde Schwadorf
Bgm. Richard Gebert

.....
Gemeinde Kleinneusiedl
Bgm. Leopold Winkler

.....
Stadtgemeinde Schwechat
Vbgm. Gerhard Frauenberger

.....
Gemeinde Zwölfaxing
Bgm. Hans Stöckl

.....
Marktgemeinde Himberg
Bgm. Erich Klein

.....
Gemeinde Rauchenwarth
Bgm. Josef Pflug

.....
Marktgemeinde Enzersdorf/Fischa
Bgm. Leo Heuber

.....
Stadtgemeinde Fischamend
Bgm. Franz Bayer

.....
Stadtgemeinde Großenzersdorf
Bgm. Hans-Jürgen Hegendorfer

.....
Gemeinde Wien
Univ. Prof. Dr. Arnold Klotz

Verein Dialogforum Flughafen Wien:

Umweltfonds:

.....
Leo Heuber
Obmann

.....
Dr. Thomas Prader
Vorstandsvorsitzender

.....
Christian Popp
Stv. Obmann

.....
Walter Steiger
Stv. Vorstandsvorsitzender

.....
Erich Valentin
Stv. Obmann

.....
Dr. Karl-Heinz Moser
Vorstand